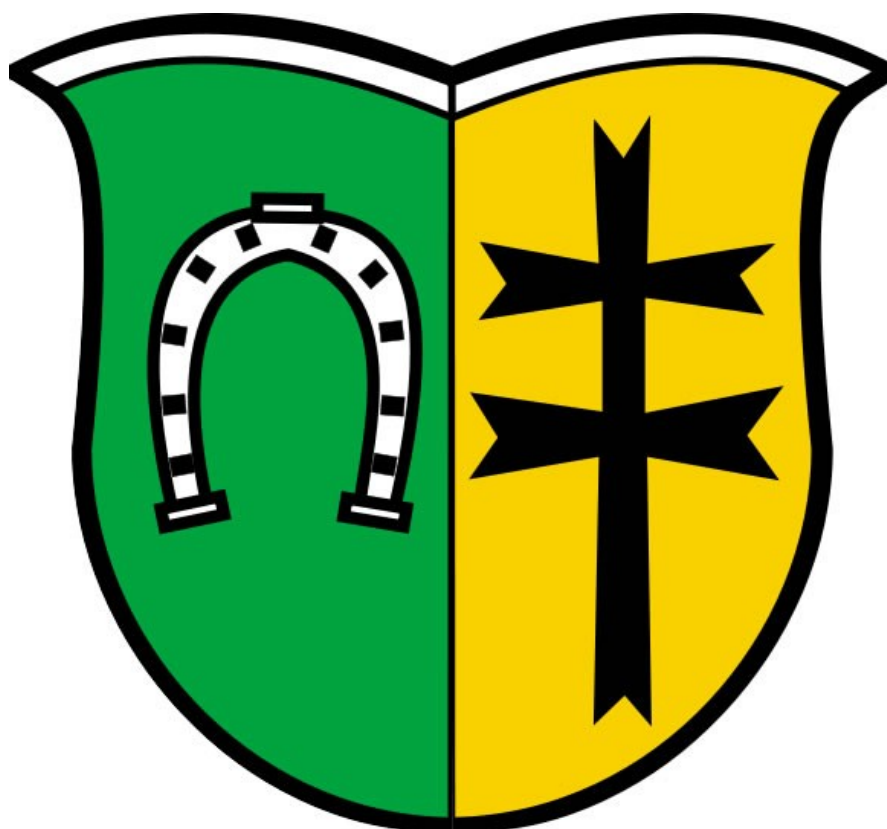


Sportverein Amendingen e.V.

Finanzordnung



Stand: 30.07.2020

§ 1 Allgemeines

1. In Ergänzung der Satzung gibt sich der SVA eine Finanzordnung.
2. Die Mittel des Vereins sind nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen und Rücklagen in ausreichender Höhe gedeckt sein.

§ 2 Haushaltsplan

1. Grundlage für den Umgang mit den Finanzen ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan weist die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres aus.
2. Im Haushaltsplan sind Einnahmen und Ausgaben vorsichtig und in realistischer Höhe anzusetzen. Die Einnahmen sind nach Herkunft aufzuschlüsseln, die Ausgabe nach Einzelzwecken.
3. Der Haushaltsplan wird vom Vorsitzenden und Schatzmeister aufgestellt und dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt. Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Delegierten-Versammlung zur Beschlussfassung vor.
4. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres ein beschlossener Haushaltsplan noch nicht vor, ist der Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter befugt, die notwendigen Mittel zur Finanzierung laufender Ausgaben bereitzustellen.

§ 3 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos abzuwickeln. Ansonsten kann ein Verwaltungszuschlag von 1 EUR erhoben werden.

§ 4 Vereinsbeiträge

Die Vereinsbeiträge sind grundsätzlich jährlich (in Ausnahmefällen halbjährlich) mittels Lastschrifteinzug über die Konten des Vereins zu entrichten. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

In Ausnahmefällen können Beiträge durch Überweisung bezahlt werden. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge und Zuschläge

1. Die Beiträge des **Gesamtvereins** sind stets am 15.02. eines Jahres für das laufende Jahr fällig
2. Die Beiträge der Abteilung **Tennis** sind stets zum 15.05. eines Jahres für das laufende Jahr fällig.
3. Die Beiträge der Abteilung **Faustball** sind stets zum 15.01. eines Jahres für das laufende Jahr fällig.
4. Die **Hallenbadmiete** ist stets am 15.05. eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

5. Die Beiträge der Abteilung **Fußball** sind stets zum 15.10. eines Jahres für das laufende Jahr fällig.
6. Die Beiträge der Abteilung **Floorball** sind stets zum 15.07. eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 6 Nichtbezahlung der Beiträge

Vereinsbeiträge, die nicht bezahlt werden sind zu mahnen.

Bei der ersten Zahlungserinnerung werden nur ggf. anfallende Bankgebühren berechnet.

Bei Verschulden des Vereins entfallen diese.

Die zweite Zahlungserinnerung wird mit Verweis auf Mahngebühren und Abgabe an den Rechtsanwalt verschickt.

§ 7 Sonstige Einnahmen

1. Werden zusätzlich zum Vereinsbeitrag Pflichtzuschläge für spezielle sportliche Angebote oder besondere Übungs- und Ausbildungskurse erhoben, fließen diese Einnahmen an den Gesamtverein.
2. Einnahmen aus Abteilungen mit besonderen medizinischen Belastungen und Ausgaben fließen ebenfalls an den Gesamtverein.
3. Weitere Einnahmen (z.B. Sponsorengelder, Altpapier, Spenden) gehen an den Gesamtverein.

§ 8 Abteilungskonto

Der Zahlungsverkehr einer Abteilung kann auf Antrag und nach Genehmigung durch die Vorstandschaft über ein eigenes, für die Vorstandschaft jederzeit einsehbares Konto geführt werden. Jeder Abteilungsleiter hat die ordnungsgemäße Führung der Konten schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Abrechnung

Jede Abteilung mit einer Abteilungskasse liefert eine Quartalsabrechnung bis zum 5. des Folgemonats ab. Die Endabrechnung ist mit Stichtag 31. Dezember bis zum 3. Werktag des Folgejahres einzureichen.

Dazu ist eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung samt Belegen dem Vorstand vorzulegen. Diese Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss aufgeteilt sein nach:

- a. steuerfreien Beträgen (Abteilungsbeiträge, Spenden, Zinsen)
- b. steuerbegünstigten Beträgen (Einnahmen aus Sportbetrieb und geselligen Veranstaltungen)
- c. steuerpflichtigen Beträgen (Werbung, Getränkeverkauf u. ä.)

Die-Beitragsumlage an die Abteilungen wird wie folgt durchgeführt:

Abteilungen ohne Jugendbetreuung erhalten	15 % des anteiligen Gesamtvereins-Beitrages.
Abteilungen mit Jugendbetreuung erhalten	50 % des anteiligen Gesamtvereins-Beitrages.
Abteilung Fußball erhält	60 % des anteiligen Gesamtvereins-Beitrages.

§ 10 Sockelbetrag und Abteilungszuschläge

1. Abteilungen und genehmigte Interessengruppen können nach Antrag gemäß § 14 Punkt 1 und 5 der Satzung eigene Abteilungsordnungen aufstellen, Abteilungszuschläge beschließen und erheben und zweckgebundene Gelder (Sockelbetrag) verwalten.
2. Die vorgenannten Punkte bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Ausgaben der Abteilung (ordentlicher Haushaltsplan) werden von der Abteilungsversammlung beschlossen.
3. Diese Beträge sind nach § 9 der Finanzordnung abzurechnen.
4. Nur Abteilungen und Interessengruppen mit eigener Kontenverwaltung können einen Sockelbetrag erhalten.

§ 11 Höhe des Sockelbetrages

Der Sockelbetrag einer Abteilung richtet sich nach:

- a. dem tatsächlichen Bedarf, der für ein Kalenderjahr im voraus gemeldet wird
- b. dem Leistungsstand, den Aktivitäten und der Öffentlichkeitsarbeit
- c. der Beteiligung der Abteilung an den Unternehmungen des Gesamtvereins
- d. der Anzahl der Mannschaften und der jeweiligen Mannschaftstärke
- e. der durch den Gesamtverein vereinnahmten Mitgliedsbeiträge
- f. der finanziellen Gesamtlage des Vereins.

Die Berechnung des Sockelbetrages erfolgt durch den Vorstand nach obigen Merkmalen und im Vergleich zu den anderen Abteilungen.

Der Sockelbetrag wird nach Anforderung zur Verfügung gestellt.

Der Sockelbetrag ist schriftlich zu fixieren und vom Vorstand und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Weitere Zuschläge

Übersteigen die Ausgaben einer Abteilung für die in § 10 genannten Möglichkeiten die Einnahmen der Abteilung aus dem Sockelbetrag und Abteilungszuschlag, kann die Abteilung Gewinne aus besonderen Aktivitäten (Turniere, Sammlungen, Tombolas u.a.) zur Deckung des Fehlbetrages verwenden.

Auch die Beteiligung an Unternehmungen des Gesamtvereins kann zu Deckung eines möglichen Fehlbetrages herangezogen werden.

Die Höhe des möglichen Abteilungsanteils an Unternehmungen des Gesamtvereins wird von der Vorstandschaft nach folgenden Kriterien festgelegt:

Teilnehmerzahl der Helfer,

Berücksichtigung von Erwachsenen und Jugendlichen innerhalb der Anzahl der Helfer und Zeitdauer der Beteiligung.

Es werden im Regelfall 50 % des Überschusses aus der einzelnen Unternehmung an die jeweiligen Abteilungen ausgeschüttet.

§ 13 Verwendung von Zuschüssen der Abteilungen

Die Zuschüsse nach den §§ 10 und 12 der Finanzordnung können für folgendes verwendet werden:

- a. den Ersatz von Startgebühren,
- b. die Jugendarbeit innerhalb der Abteilung,
- c. für Traineraus- und Trainerfortbildung,
- d. für Schiedsrichteraus- und Fortbildung,
- e. für besondere Ausgaben im Rahmen des Sportbetriebes,
- f. für den Ersatz von Fahrtkosten.

Dabei muss es sich um offizielle Fahrten zu den vom jeweiligen Fachverband angesetzten Spieltagen oder Sitzungen handeln. Mit den durch die Abteilung erwirtschafteten Überschüssen können auch Fahrten zu Turnieren finanziert werden.

Das Fahrtgeld muss sich am Kraftstoffpreis anlehnen und wird nur für die geringstmögliche Anzahl an Fahrzeugen berechnet.

§ 14 Jugendzuschuss

Ein zusätzlicher Jugendzuschuss kann vom Vorstand auf Antrag einer Abteilung gewährt werden. Voraussetzungen hierzu sind:

- a. Die Unternehmung muss vor ihrer Durchführung vom Vorstand genehmigt sein.
- b. Der Zuschussantrag muss von der Abteilung an den Stadtjugendring gestellt sein,
- c. die von der Abteilung erhobene Selbstbeteiligung eines Teilnehmers an dem Vorhaben muss 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten decken,
- d. die Abteilung muss Einnahmen aus der Beteiligung an Unternehmungen des Gesamtvereins zur Finanzierung des Vorhabens eingeplant haben.

Der Jugendzuschuss des Gesamtvereins kann auch für Jugendfahrten gewährt werden. Für die Höhe des Zuschusses gelten entsprechende Kriterien wie in § 10 dieser Finanzordnung.

§ 15 Überschüsse

Überschüsse aus Aktivitäten oder Zuschlägen, die die Finanzierung des ordentlichen Abteilungsbetriebs übersteigen, werden dem Gesamtverein überwiesen oder von Fall zu Fall durch den Beschluss des Vorstands in Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilung verteilt, bzw. dem satzungsmäßigen Zweck zugeführt.

§ 16 Finanzvorhaben

1. Um eine satzungsgemäße Abwicklung aller Finanzvorhaben zu gewährleisten wird im Rahmen dieser Finanzordnung festgelegt, dass alle Anschaffungen oder Geldauslagen, die den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes vorgesehenen Etat eines laufenden Jahres außergewöhnlich belasten, der Genehmigung durch die Vorstandschaft bedürfen.
2. Der Vereinsausschuss kann an der Entscheidung beteiligt werden.
3. Genehmigungen innerhalb eines bestimmten finanziellen Rahmens, der durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird, werden von den einzelnen Vorstandsmitgliedern satzungsgemäß durchgeführt.
4. Anschaffungen, die 1000,00 € übersteigen, gelten als außergewöhnliche Belastung
5. Jede Abteilung erhält ein Jahresbudget zur freien Verfügung. Alle Ausgaben, die darüber hinausgehen, sind durch den Vorstand zu genehmigen. Alle Einnahmen und Ausgaben fließen in das Budget mit ein.

§ 17 Beitragshöhe

Die Beiträge für den **SV Amendingen e.V.** (Gesamtverein) betragen:

für Erwachsene	59,00 € im Jahr
für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren	34,00 €
für Kinder unter 14 Jahre	30,00 €
für Familien (Eltern + mind. 1 Kind)	118,00 €
passive Mitglieder	30,00 €
Ehegatten, Schüler, Studenten, Rentner	36,00 €

Für Mitglieder, die ausschließlich die Herzsport-Gymnastik besuchen, gilt ein Beitrag von 15 € im Jahr.

In der **Abteilung Tennis** sind Sonderbeiträge zu bezahlen:

für Erwachsene	82,00 €
für Ehegatten	46,00 €
für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (auch Schüler und Studenten)	31,00 €
für Kinder bis 14 Jahre	31,00 €
für Familien (Eltern + mind. 1 Kind)	152,00 €

Für Mitglieder der Tennisabteilung, die nach dem 30.06. eines Jahres beitreten, entfällt der Abteilungsbeitrag für das laufende Jahr.

In der **Abteilung Faustball** sind Sonderbeiträge zu bezahlen:

Erwachsene über 18 Jahre (aktives Mitglied)	36 €
Erwachsene über 18 Jahre (passives Mitglied)	18 €
Erwachsene über 18 Jahre (o. eigenes Einkommen)	15 €
Ehegatten von Mitgliedern (aktives Mitglied)	36 €
Ehegatten von Mitgliedern (passives Mitglied)	18 €
Jugendliche bis 18 Jahre	15 €
Kinder bis 14 Jahre	15 €
Familie:	-----
Rentner	18 €

In der **Abteilung Schwimmen** sind zum jährlichen Beitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10 EUR und eine Hallenbadmiete in Höhe von 21 EUR im Jahr zu bezahlen.

In der **Abteilung Fußball** sind Ausbildungspauschalen zu bezahlen nur für die Fußballjugend:

A-Junioren	85 €
B-Junioren	85 €
C-Junioren	75 €
D-Junioren	75 €
E-Junioren	50 €
F-Junioren	30 €
G-Junioren	20 €

In der **Abteilung Floorball** sind Sonderbeiträge zu bezahlen:

Erwachsene über 18 Jahre (aktives Mitglied)	15 €
Jugendliche bis 18 Jahre (aktives Mitglied)	10 €
Kinder bis 14 Jahre (aktives Mitglied)	10 €

Passive Mitglieder zahlen unabhängig vom Alter keinen Sonderbeitrag.

§ 18 Härtefallregelung für die Reduzierung der Beiträge

In besonderen Ausnahmefällen kann der Beitrag eines Mitglieds auf Antrag des Abteilungsleiters durch den Vorstand ermäßigt werden.

Folgende Kriterien sind zu beachten:

1. Antrag beim Sozialamt für die Übernahme der Beiträge wurde gestellt.
2. Offenlegung des eigenen Status (Arbeitnehmer, Arbeitslosengeldempfänger usw.)
3. Offenlegung der monatlichen Einnahmen des Haushaltes (evtl. Unterhaltsleistungen, Familieneinkommen usw.)

Eine Ermäßigung der Beiträge ist nur im absoluten Ausnahmefall möglich und richtet sich an die genannten Kriterien.

§ 19 Vergütungen nach `§ 3, Nr. 26. Im EStG´

1. Die Ausbezahlung der Übungsleiterpauschale richtet sich stets nach der finanziellen Lage des Vereins.
2. Bei kritischer Finanzlage kann der Vorstand die Vergütungen kürzen.
3. Übungsleiter mit einem Übungsleiterschein erhalten je abgehaltene Stunde 7,00 EUR (=Faktor), jedoch nicht mehr wie 2400,00 EUR pro Jahr.
4. Übungsleiter, die keinen Übungsleiterschein haben erhalten je abgehaltene Stunde 3,00 EUR (=Faktor), jedoch nicht mehr wie 200,00 EUR pro Jahr.
5. Der Mindestbetrag der Vergütungen der Nummern 3 und 4 entspricht der Höhe des Beitrages des Gesamtvereins nach § 17 der Finanzordnung.
6. Übungsleiter, die als Vertreter tätig sind, erhalten je abgehaltene Stunde 0,90 EUR (=Faktor), jedoch nicht mehr als 120,00 EUR pro Jahr
7. Auf Antrag durch die Abteilungsleitung können Übungsleiter unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Vergütung erhalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei folgenden Voraussetzungen ist eine höhere Vergütung möglich:
 - Spezielle oder überdurchschnittliche Qualifikation (z.B. Gesundheitssport)
 - überdurchschnittlicher Einsatz für den Verein (z.B. trägt wesentlich zur Mitgliedssteigerung des Vereins bei)
 - mehr als 20 Personen im Schnitt pro Übungsstunde
8. Eine Stunde entspricht 45 Minuten.
9. Die Übungsstunden sind durch die entsprechenden Formulare zu dokumentieren.
10. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Abteilungsleiter zu bestätigen und wird vom Vorstand kontrolliert.
11. Eine Auszahlung erfolgt ausschließlich, wenn der Übungsleiter nachweist, welche Einnahmen ggf. bei anderen Vereinen ausbezahlt werden. Hierzu wird den Abteilungsleitern jährlich das entsprechende Dokument zur Verfügung gestellt.
Bei Falschangaben haftet ausschließlich der Übungsleiter.

12. Kommt der Übungsleiter zusammen mit der Vergütung bei einem anderen Verein über den in § 3 Nr. 26 EStG genannten Betrag, ist die Vergütung dementsprechend zu kürzen.
13. Werden Übungsleiterabrechnungen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch bescheinigt, werden der Übungsleiter sowie der Abteilungsleiter in Regress genommen. Rechtliche Schritte behält der Verein sich vor.
14. Die Übungsleiterabrechnungen sind bis spätestens 30.11. eines Jahres für das laufende Jahr beim Vorstand abzugeben. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
15. Über die Zahlung der Vergütung entscheidet der Vorstand. Übungsleiter, die nicht Mitglied beim SV Amendingen sind, erhalten keine Vergütung.
16. Vergütungen werden nur ausbezahlt, wenn ein Vertrag zwischen dem Gesamtverein und dem Übungsleiter geschlossen wurde.
17. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch den Gesamtverein.

§ 20 Vergütungen nach `§ 3, Nr. 26a. Im EStG´

1. Die Ausbezahlung der Ehrenamtspauschale richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Vereins
2. Bei kritischer Finanzlage kann die Vergütung gekürzt werden.
3. Vorstandsmitglieder können je nach Verantwortung und Aufgabenbereiche maximal den in **§3, Nr 26a EStG** genannten Betrag erhalten.
4. Personen, die gemeinnützige Tätigkeiten im Verein ausüben, können eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
5. Über die Zahlung der Vergütung wird auf die Satzung verwiesen.
6. Eine Auszahlung erfolgt ausschließlich, wenn das berechnete Mitglied nachweisen kann, welche Einnahmen ggf. bei anderen Vereinen ausbezahlt werden. Hierzu wird den Mitgliedern jährlich das entsprechende Dokument zur Verfügung gestellt.
7. Wird die Ehrenamtspauschale durch den Empfangenden vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch bescheinigt, wird das berechnete Mitglied in Regress genommen. Rechtliche Schritte behält sich der Verein vor.
8. Die Abrechnung der Ehrenamtspauschale ist bis 31.12. eines Jahres für das laufende Jahr beim Vorstand abzugeben. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
9. Die Abrechnung der Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder erfolgt nach der Delegiertenversammlung für das abgelaufene Jahr.
10. Eine Auszahlung der Ehrenamtspauschale ist nur möglich, wenn es vertraglich vereinbart wurde.
11. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch den Gesamtverein.

§ 21 Sonstige Vergütungen

1. Nach § 12 Punkt 19 der Satzung kann der Vorstand Beschäftigte bis zur in § 8 SGB IV genannten Höhe einstellen.
2. Für Personen, die ein Einkommen über den in § 8 Abs. 1 SGB IV genannten Betrag erhalten sollen, muss der Vorstand laut § 11 Punkt 7i der Satzung von der Delegiertenversammlung genehmigen lassen.
3. Ein Arbeitsvertrag für die oben genannten Personen ist zwingend erforderlich.

§ 22 Berechnung der Übungsleitervergütungen und der Ehrenamtspauschale

I) Übungsleitervergütung

1. Eine Stunde wird mit 45 Minuten angesetzt.
2. Bei Trainingseinheiten, die weniger als 45 Minuten in Anspruch nehmen erfolgt die Berechnung wie folgt:
 - a) Anzahl der Zeiten mit einer Trainingsdauer von 30 Minuten entspricht einem Wert von 0,5.
 - b) Anzahl der Zeiten mit einer Trainingsdauer von 15 Minuten entspricht einem Wert von 0,25.
3. Trainingszeiten, die die in Punkt 2 erwähnten Zeiten unter- bzw. überschreiten werden nicht berücksichtigt (Bsp. Trainingseinheit von 13:00 Uhr – 14:05 Uhr → entspricht 1 Std. (45 Min) + Berechnung analog Punkt 2b (also 0,25). Die Zeit von 14:00 Uhr bis 14:05 Uhr wird nicht berücksichtigt.
4. Das Ergebnis der Stundenberechnung wird mit dem Faktor (in EUR) für den jeweiligen Übungsleiter nach § 19 der Finanzordnung multipliziert. Das Ergebnis ist der Überweisungsbetrag des einzelnen Übungsleiters.

II) Ehrenamtspauschale

Die Berechnung der Ehrenamtspauschale erfolgt analog der Berechnung für die Übungsleiter.

§ 23 Fahrkosten

1. Der Gesamtverein kann seinen Übungsleitern und Mitgliedern Fahrkosten für Turniere und Verbandsspiele bezahlen.
2. Der Gesamtverein kann Mitgliedern Fahrtkosten für Aus- und Fortbildungen bezahlen.
3. Für die Auszahlung der Fahrkosten der Nummer 1 wird ein jährliches Budget in Höhe von 4000,00 EUR festgelegt. Diese Pauschale kann bei kritischer Finanzlage des Vereins gekürzt werden.
4. Die Höhe des Kilometersatzes richtet sich nach den abgerechneten Kilometern.
5. Fahrten für die Jugend sind höher zu bezuschussen, wie Fahrten von Senioren.
6. Fahrten zu Aus- und Fortbildungen werden mit 0,20 EUR je Kilometer angesetzt. Es wird stets die kürzeste Wegstrecke herangezogen.
7. Für Sonderveranstaltungen können Fahrkosten außerhalb des Budgets beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Zahlung sowie über die Höhe der außerbudgetären Fahrkosten.

§ 24 Aus- und Fortbildungen

1. Der Verein übernimmt die Ausbildungskosten. Das Mitglied verpflichtet sich nach Abschluss zu einer mindestens dreijährigen Mitgliedschaft. Dies wird in einer Kostenübernahmevereinbarung geregelt.
2. Fortbildungskosten werden nach Eingang der Rechnung erstattet.
3. Als Aus- und Fortbildungen werden Maßnahmen beim BLSV und den Partnerverbänden anerkannt, wenn das Mitglied einen Übungsleiterausweis erhält bzw. besitzt.

4. Andere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können bezuschusst werden. Über die Genehmigung und Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand.

Memmingen, 5. Oktober 1985 im Rahmen der Delegiertenversammlung verlesen und in Kraft gesetzt.

Änderungshistorie:

Änderung am:

Änderung mit:

Änderung betrifft:

Änderungsart:

05.10.1985	Delegierten- versammlung	Erstfassung erstellt	Finanzordnung tritt in Kraft
23.05.2014	Ausschusssitzung	Siehe Protokoll d. Ausschußsitzung	Aktualisierung
03.06.2016	Ausschusssitzung	Siehe Protokoll d. Ausschußsitzung	Aktualisierung
24.08.2017	Ausschusssitzung	§ 5 Fälligkeit der Beiträge und Zuschläge § 17 Beitragshöhe	Fußball neu hinzu Änderung: Faustball u. Fußball neu hinzu.
12.01.2018	Ausschusssitzung	§ 9 Abrechnung §16 Finanzvorhaben §23 Fahrtkosten §24 Aus- u. Fortbildung	Quartalsabrechnung u. Endabrechnung neu geregelt. Limit der außergewöhnl. Belastungen von 350€ auf 500€ erhöht. Budget erhöht auf 4000€ (alter Betrag war 2.800 € seit 23.05.2014) Kostenübernahme neu geregelt.
08.02.2019	Ausschußsitzung	§ 1 Allgemeines § 2 Haushaltsplan § 16 Finanzvorhaben § 17 Beitragshöhe	Erweiterung § 1, 2. hinzu. Erweiterung des §2, Optionalität entfällt, 1. bis 4. hinzu. Limit der außergewöhnl. Belastungen von 500€ auf 1000€ erhöht. Beitragserhöhungen des Gesamtvereins
27.06.2019	Ausschusssitzung	§ 19 Vergütungen nach `§ 3 Nr. 26 EStG` § 9 Abrechnung	Erhöhung der Stunden- sätze unter 3. und 4. (von 1,50 auf 3 € und von 5 auf 7 €) Einführung eines Prozentsatz der Beitragsumlage an die Abteilungen
12.07.2019	Delegierten- versammlung	§ 17 Beitragshöhe	Erhöhung der Ausbildungs- pauschale für A bis G-Junioren

21.02.2020	Ausschußsitzung	§5 Fälligkeit der Beiträge	Verschiebung der Fälligkeit des Fußballabteilungsbeitrags vom 15.03. auf den 15.10. Nachträgliche Genehmigung in der Ausschußsitzung.
21.02.2020	Ausschusssitzung	§ 17 Beitragshöhe § 5 Fälligkeit der Beiträge	Einführung eines Sonderbeitrags für Abteilung Floorball. Fälligkeit der Beiträge auf 15.07. bestimmt.
30.07.2020	Delegiertenversammlung	§ 17 Beitragshöhe § 5 Fälligkeit der Beiträge	Sonderbeitrags für Abteilung Floorball wird bestätigt.